

**RS OGH 1996/11/26 4Ob2336/96z,
3Ob232/97g, 2Ob75/99i, 7Ob216/10f,
7Ob199/14m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1313

CMR Art17

HGB §429 Abs1

HGB §432

Rechtssatz

Ein Hauptfrachtführer, der sich seinem Auftraggeber gegenüber zur Beförderung verpflichtet hat und einen Unterfrachtvertrag abschließt, um diese Verpflichtung zu erfüllen, handelt dabei im eigenen Interesse, das sich jedoch mit dem des Auftraggebers deckt. Insoweit wird der Hauptfrachtführer auch im Interesse des Auftraggebers tätig. Der Hauptfrachtführer ist daher - ebenso wie der Spediteur - berechtigt, als Interessenvertreter seines Auftraggebers dessen Rechte aus Schäden am Frachtgut dem Frachtführer (Unterfrachtführer) gegenüber im Wege der Drittschadensliquidation geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2336/96z

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2336/96z

Veröff: SZ 69/266

- 3 Ob 232/97g

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 232/97g

- 2 Ob 75/99i

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 2 Ob 75/99i

Vgl auch; Beisatz: Der Hauptfrachtführer kann seinen Unterfrachtführer auf Schadenersatz wegen Transportschäden klagen, auch wenn er selbst noch keinen Schadenersatz an seinen Auftraggeber geleistet hat; der Hauptfrachtführer wird zur Drittschadensliquidation gegenüber seinem Unterfrachtführer berechtigt. Er handelt dabei im Interesse des Auftraggebers und macht den seinem Auftraggeber erwachsenen Schaden geltend. (T1)

- 7 Ob 216/10f

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 216/10f

Auch; Veröff: SZ 2011/54

- 7 Ob 199/14m

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 199/14m

Vgl; Veröff: SZ 2014/120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107088

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at